

Satzung der Pfötchenhilfe Neustrelitz

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Pfötchenhilfe Neustrelitz.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Pfötchenhilfe Neustrelitz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 17235 Neustrelitz, Wesenbergerstraße 74.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
 - Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
 - Verhütung von Tierquälereien oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch, Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
 - Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse,
 - Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen,
 - Unterhaltung eines Tierheims.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamt, in Freiheit lebende Tierwelt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.

2. Der Bewerber ist über die Entscheidung innerhalb von 6 Wochen zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahr mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - durch Tod
 - durch Ausschluss durch Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Rückstand mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - Schädigung des Vereinszweckes, des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen im Allgemeinen,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Stiftung von Unfrieden im Verein und in der Öffentlichkeit

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 4/5 Mehrheit.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nach Zugang des Beschlusses, schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand prüft innerhalb von 4 Wochen die Einwände und entscheidet innerhalb dieser Frist endgültig. Das Recht auf richterliche Nachprüfung des Beschlusses bleibt unbenommen.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten benennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder und den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag in Geld zu entrichten, dessen Höhe jährlich die Mitgliederversammlung beschließt. Zur Festlegung der Höhe ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung nötig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Auf Antrag beim Vorstand sind Ausnahmeregelungen möglich. Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist.
3. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß der Tierheimordnung zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Quartal einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung im „Nordkurier“ Lokalteil „Strelitzer Zeitung“ zu veröffentlichen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Wahl eines Versammlungsleiter und Protokollführers,
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,

- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagungsordnung gefasst werden.
 4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von einer 1/3-Mehrheit der Mitglieder erfolgen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
 5. Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zu übergeben. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder haben.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 8. Die Wahl zum Vorstand ist von einer Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, durchzuführen, die auch das anzufertigende Wahlprotokoll unterzeichnet.
 9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers geheim durchzuführen; Abstimmungen können geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

§8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht mindestens aus 2 jedoch maximal 5 Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn eine Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten stattfindet.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinendes,
 - Aufnahme und Ausschluss Vereinsmitgliedern,
 - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des Vorstandes bereitzustellen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes.
6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder einem Beschluss schriftlich zustimmen.
7. Pauschal kann der Vorstand für freiwillige ehrenamtliche Tätigkeiten einen

Aufwendungsersatz von bis zu 500€ je Person und Geschäftsjahr in Form einer Spendenbescheinigung zusprechen.

§9 Urkunden des Vereins; Protokolle

1. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch sein Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.
2. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§10 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§11 Rechnungslegung und Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr für die Rechnungslegung ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Einnahme- und Ausgabenrechnung aufzustellen. Der Schatzmeister trägt in der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor und berichtet über die Finanzlage des Vereins.
2. Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.
3. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können.
4. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§12 Kooptionen, Jugendgruppe

1. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierten Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
2. Die/der Jugendgruppenleiter/in wird auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie/er muss durch ihre/seine Persönlichkeit für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leistungsarbeit Gewähr bieten. Sie/er übt ihre/seine Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§13 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Die Leitung des Tierheims wird in einer Tierheimordnung gesondert geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich einen Verwaltungsausschuss ist dann dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheimes verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§14 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein wird einen Antrag auf Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. sowie im Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V. stellen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (§47 ff)
3. Das nach Beendigung der Liquidatoren oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung ausschließlich gemeinnütziger, mildtätiger, oder kirchlicher Zwecke zuzuführen.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §7 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§17 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die Wirksamkeit der restlichen Satzungsbestimmungen keine Auswirkungen. Die ungültigen Passagen sind schnellstmöglich zu verändern und in die rechtliche Fassung zu bringen.

Neustrelitz, den 27.05.2017

Vorsitzender

Protokollführer

Versammlungsleiter